

Dieser Antrag ist für Investitionen im Mietwohnungsbau im Sinne des § 3 Investitionszulagengesetz 1999 zu verwenden. In diesem Antrag sind die im Kalenderjahr 2002 abgeschlossenen Investitionen, geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwendungen und entstandenen Teilerstellungskosten aufzuführen, für die eine Investitionszulage beantragt wird.

Die Investitionszulage für betriebliche Investitionen im Sinne des § 2 Investitionszulagengesetz 1999 und die erhöhte Investitionszulage im Mietwohnungsbau im Sinne des § 3 a Investitionszulagengesetz 1999 sowie die Investitionszulage beim selbstgenutzten Wohneigentum im Sinne des § 4 Investitionszulagengesetz 1999 sind auf jeweils gesonderten Vordrucken zu beantragen.

In dem Antrag müssen die Investitionen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, so **genau bezeichnet** werden, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist. Der Antrag ist bei dem für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen. Das gilt auch in den Fällen der gesonderten Feststellung. Wird eine gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte durchgeführt, ist der Antrag bei dem für diese Feststellung zuständigen Finanzamt zu stellen.

Die Investitionszulage kann vom Finanzamt erst nach Ablauf des Kalenderjahrs festgesetzt werden. Voraussetzung für die Festsetzung ist ein vollständig ausgefüllter Antrag.

Zutreffendes ankreuzen  oder ausfüllen.

**Hinweis** nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit diesem Antrag angeforderten Daten werden auf Grund des § 88 Abgabenordnung in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Investitionszulagengesetzes 1999 erhoben.

Zeile	<b>An das Finanzamt</b>	Steuernummer
1		
	Anspruchsberechtigter	
2		
	Anschrift	Telefon
3		
	Gesetzlicher Vertreter / Empfangsbevollmächtigter (Name, Anschrift)	
4		
5		

**Antrag auf Investitionszulage nach § 3 Investitionszulagengesetz 1999 für Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden für das Kalenderjahr 2002**

**für Investitionen im Fördergebiet (Länder Berlin – mit Ausnahme des Teiles des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 gegolten hat –, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen)**

Ich beantrage eine Investitionszulage nach § 3 Investitionszulagengesetz 1999 für die auf der Seite 3 aufgeführten Investitionen (nachträgliche Herstellungsarbeiten an einem Gebäude, Anschaffung von Gebäuden, soweit nachträgliche Herstellungsarbeiten nach rechtswirksamem Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts vom Veräußerer durchgeführt werden, Erhaltungsarbeiten an einem Gebäude, Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwendungen, Teilerstellungskosten).

Die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen sind beigelegt.

**Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen**

Die Gebäude, Eigentumswohnungen, im Teileigentum stehenden Räume und anderen Gebäudeteile, die selbstständige Wirtschaftsgüter sind (Gebäude),

befinden sich im Fördergebiet.

sind mein Eigentum.

dienen mindestens fünf Jahre nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten oder Beendigung der Erhaltungsarbeiten der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken.

**Begünstigte Investitionen**

Bei den Investitionen handelt es sich um nachträgliche Herstellungsarbeiten, um die Anschaffung von Gebäuden, bei der nachträgliche Herstellungsarbeiten nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts vom Veräußerer durchgeführt wurden/werden, oder um Erhaltungsarbeiten.

Ich habe die Investitionen vor dem 1. Januar 2005 beendet oder werde sie vor dem 1. Januar 2005 beenden.

Die Gebäude, an denen die Investitionen vorgenommen wurden oder werden, sind vor dem 1. Januar 1991 fertig gestellt worden.

Für dieselben Investitionen wurden / werden keine erhöhten Absetzungen in Anspruch genommen.

Im Fall der Anschaffung von Gebäuden, bei der nachträgliche Herstellungsarbeiten nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts vom Veräußerer durchgeführt wurden / werden, wurde / wird von keinem anderen eine Investitionszulage in Anspruch genommen.

28	<b>Angaben zum Haus oder zur Eigentumswohnung und Bezeichnung der Investitionen</b>				
	<b>Füllen Sie bitte die nebenstehende Tabelle vollständig aus und beachten Sie dabei die folgenden Hinweise:</b>				
29	zu Spalte 2:	Der Begünstigungsfall ist durch einen der nachstehenden Buchstaben zu kennzeichnen:			
30		a = Nachträgliche Herstellungsarbeiten an einem Gebäude als Bauherr			
31		b = Anschaffung eines Gebäudes, soweit nachträgliche Herstellungsarbeiten nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts vom Veräußerer durchgeführt werden			
32		c = Erhaltungsarbeiten			
33		d = Anzahlungen auf Anschaffungskosten für vom Veräußerer nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts durchgeführte nachträgliche Herstellungsarbeiten			
34		e = Anzahlungen auf Erhaltungsaufwendungen			
35		f = Teilherstellungskosten bei nachträglichen Herstellungsarbeiten als Bauherr			
36	zu Spalte 3 a:	Die Baumaßnahme ist durch einen der nachstehenden Buchstaben zu kennzeichnen:			
37		A = Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.			
38		B = Baugenehmigungsfreies Bauvorhaben, für das Bauunterlagen einzureichen sind.			
39		C = Baugenehmigungsfreies Bauvorhaben, für das keine Bauunterlagen einzureichen sind.			
40		D = Anschaffung eines vom Veräußerer noch zu modernisierenden Gebäudes.			
41	zu Spalte 3 b:	Bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (A), ist Tag des Investitionsbeginns der Tag, an dem der Bauantrag gestellt worden ist.			
42		Bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben, für die Bauunterlagen einzureichen sind (B), ist Tag des Investitionsbeginns der Tag, an dem die Bauunterlagen eingereicht worden sind.			
43		Bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben, für die keine Bauunterlagen einzureichen sind (C), ist Tag des Investitionsbeginns der Tag, an dem mit den nachträglichen Herstellungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten tatsächlich begonnen worden ist, ggf. auch ein früherer Zeitpunkt (z.B. Tag der Erteilung eines spezifizierten Bauauftrags an einen Bauunternehmer).			
44		Bei der Anschaffung eines vom Veräußerer noch zu modernisierenden Gebäudes (D) ist Tag des Investitionsbeginns der Tag, an dem der obligatorische Vertrag oder gleichstehende Rechtsakt rechtswirksam abgeschlossen worden ist.			
45	zu Spalte 4:	Im Fall der Anschaffung von Gebäuden, bei der nachträgliche Herstellungsarbeiten nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts vom Veräußerer durchgeführt wurden, ist der Tag der Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten durch den Veräußerer maßgebend. Tag der Anzahlung ist der Tag der tatsächlichen Zahlung (z.B. bei Zahlung durch Hingabe eines Schecks oder Wechsels der Tag der Einlösung bzw. Diskontierung).			
46	zu Spalte 5:	Nachträgliche Herstellungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten sind so genau zu bezeichnen, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist (z.B. Erneuerung der Heizungsanlage). Allgemein gehaltene Bezeichnungen (z.B. Renovierungsmaßnahmen) reichen nicht aus. Entsprechende Angaben sind auch erforderlich, wenn eine Investitionszulage für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Erhaltungsaufwendungen sowie für Teilherstellungskosten beantragt wird.			
47	zu Spalten 6 bis 8:	Beträge sind ausschließlich in EUR einzutragen (1 EUR = 1,95583 DM).			
48	zu Spalte 6:	Einzutragen sind die Aufwendungen, die auf das gesamte Haus oder die gesamte Eigentumswohnung entfallen. Abziehbare Vorsteuerbeträge sowie Preisnachlässe (Skonti, Rabatte usw.) mindern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie die Erhaltungsaufwendungen. Zuschüsse aus öffentlichen oder privaten Mitteln sind nicht abzuziehen.			
49	zu Spalte 7:	Dient ein Haus oder eine Eigentumswohnung in vollem Umfang der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken, ist der Betrag der Spalte 6 auch in Spalte 7 einzutragen. Dient ein Haus nur teilweise der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken, sind nur die auf diese Teile des Hauses entfallenden Beträge einzutragen. Auf das gesamte Haus entfallende Aufwendungen sind im Verhältnis der Nutzfläche der der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienenden Teile zur gesamten Nutzfläche des Hauses aufzuteilen.			
50	zu Spalte 8:	Ist für in 1999, 2000 und 2001 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Erhaltungsaufwendungen oder entstandene Teilherstellungskosten eine Investitionszulage gewährt worden, sind diese Aufwendungen hier einzutragen. Einzutragen sind außerdem vor dem 1. Januar 1999 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Erhaltungsaufwendungen oder entstandene Teilherstellungskosten. Dient ein Haus nur teilweise der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken, sind nur die auf diese Teile des Hauses entfallenden Beträge einzutragen.			
51	zu Spalte 9:	Wird in Spalte 7 eine Investitionszulage für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Erhaltungsaufwendungen oder für Teilherstellungskosten beantragt, ist das Jahr anzugeben, in dem die entsprechenden nachträglichen Herstellungsarbeiten oder Erhaltungsarbeiten voraussichtlich beendet werden.			
52		Sind Eintragungen in Spalte 8 vorzunehmen, ist das Jahr, in dem die Anzahlungen geleistet oder in dem die Teilherstellungskosten entstanden sind, einzutragen.			
53	<b>Bei mehreren Häusern oder Eigentumswohnungen machen Sie bitte die Angaben für jedes weitere Objekt gesondert entsprechend der nachstehenden Aufstellung.</b>				
54	Lage des Hauses oder der Eigentumswohnung im Fördergebiet				
55	PLZ	Ort	Straße	Hausnummer	Nummer der Eigentumswohnung
56	Jahr der Fertigstellung des Hauses oder der Eigentumswohnung: _____				
57	Gesamte Nutzfläche des Hauses oder der Eigentumswohnung: _____ m <sup>2</sup>				
58	Zu Wohnzwecken entgeltlich überlassene Nutzfläche: _____ m <sup>2</sup>				
59	Entgeltlich überlassene Wohnfläche (nur bei Abweichung von der Nutzfläche): _____ m <sup>2</sup>				
60	Soweit das Haus oder die Eigentumswohnung nicht nur der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dient, machen Sie bitte Angaben zu Art und Umfang dieser Nutzung auf gesondertem Blatt.				

Zeile	Lfd. Nr.	Begünstigungsfall	a) Angaben zur Baumaßnahme b) Tag des Investitionsbeginns	Tag der Beendigung der Modernisierungsmaßnahmen oder Tag der Anzahlung	Genauere Bezeichnung der Investition	Gesamte Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Erhaltungsaufwendungen, Anzahlungen, Teilerstellungskosten EUR	auf die begünstigte Investition entfallender Betrag EUR	auf die begünstigte Investition entfallende Vorleistungen vor dem 1. Januar 2002 EUR	Ergänzende Angaben bei Anzahlungen und Teilerstellungskosten Jahr	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
61			a)							
62			b)							
63			a)							
64			b)							
65			a)							
66			b)							
67			a)							
68			b)							
69			a)							
70			b)							
71			a)							
72			b)							
73			a)							
74			b)							
75			a)							
76			b)							
77	Weitere Angaben nach gleichem Schema auf gesondertem Blatt									
78	Summenübertrag									
79	Summen									
80	<b>Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Investitionszulage für das Kalenderjahr 2002 für das in Zeile 54 genannte Gebäude</b>									
81	(für jedes weitere Objekt getrennte Ermittlung entsprechend nachfolgendem Schema in Zeilen 81 bis 101)									
82	Beträge sind ausschließlich in EUR einzutragen (1 EUR = 1,95583 DM).									
83	<b>Vor dem 1. Januar 2002 begonnene Investitionen</b>							EUR		
84	Summe der – nachträglichen Herstellungskosten, auf nachträgliche Herstellungsarbeiten entfallenden Anschaffungskosten, Erhaltungsaufwendungen für in 2002 abgeschlossene Investitionen (einschließlich der Anzahlungen und Teilerstellungskosten vor dem 1. Januar 2002) und – in 2002 geleisteten Anzahlungen und entstandenen Teilerstellungskosten für Maßnahmen, mit denen vor dem 1. Januar 2002 begonnen worden ist									
85	in Zeile 84 enthaltene vor dem 1. Januar 1999 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwendungen sowie entstandene Teilerstellungskosten							–		
86	in Zeile 84 enthaltene Anzahlungen und Teilerstellungskosten, für die bereits in den Jahren 1999, 2000 und 2001 eine Investitionszulage gewährt worden ist							–		
87	Zwischensumme							=		
88	<b>Berechnung des Förderhöchstbetrags</b> 614 EUR/m <sup>2</sup> × _____ m <sup>2</sup> Wohnfläche					=				
89	davon in den Jahren 1999, 2000 und 2001 bereits verbraucht (vor Abzug des Selbstbehalts)					–				
90	verbleibender Förderhöchstbetrag					=				
91	Betrag lt. Zeile 87, höchstens Betrag lt. Zeile 90									

Zeile			
92	<b>Nach dem 31. Dezember 2001 begonnene Investitionen</b>		EUR
93	Summe der – nachträglichen Herstellungskosten, auf nachträgliche Herstellungsarbeiten entfallenden Anschaffungskosten, Erhaltungsaufwendungen für in 2002 abgeschlossene Investitionen und – in 2002 geleisteten Anzahlungen und entstandenen Teilerstellungskosten		
94	für Maßnahmen, mit denen nach dem 31. Dezember 2001 begonnen worden ist		
95	<b>Berechnung des Förderhöchstbetrags</b> 614 EUR/m <sup>2</sup> x _____ m <sup>2</sup> Wohnfläche	=	
96	davon in den Jahren 1999, 2000 und 2001 bereits verbraucht (vor Abzug des Selbstbehalts) zzgl. Betrag lt. Zeile 91	–	
97	verbleibender Förderhöchstbetrag	=	
98	Betrag lt. Zeile 94, höchstens Betrag lt. Zeile 97		
99	<b>Berechnung des Selbstbehalts</b> 50 EUR/m <sup>2</sup> x _____ m <sup>2</sup> Wohnfläche	=	
100	Betrag lt. Zeile 99, höchstens Betrag lt. Zeile 98		
101	Zwischensumme		=
102			
103	<b>Berechnung der Investitionszulage für das Kalenderjahr 2002</b>		EUR
104	Betrag lt. Zeile 91; bei mehreren Gebäuden / Eigentumswohnungen Summe der Beträge lt. Zeile 91		
105	Selbstbehalt (2.556 EUR, höchstens Betrag lt. Zeile 104)		–
106	Zwischensumme		=
107	Betrag lt. Zeile 101; bei mehreren Gebäuden / Eigentumswohnungen Summe der Beträge lt. Zeile 101		+
108	Bemessungsgrundlage		=
109	<b>Investitionszulage 15 v.H. der Bemessungsgrundlage lt. Zeile 108</b>		EUR Ct

Bei der Anfertigung dieses Antrags hat mitgewirkt:

Die Investitionszulage ist auf mein dem Finanzamt benanntes Konto zu überweisen.

Ich **versichere**, dass ich die **Angaben wahrheitsgemäß** nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ich werde dem Finanzamt unverzüglich Änderungen der Verhältnisse mitteilen, die zu einer Minderung oder dem Wegfall der Investitionszulage führen (z.B. wenn die Gebäude vor Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung ihrer Modernisierung nicht mehr der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen, sich bei geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder entstandenen Teilerstellungskosten der angenommenen Investitionsabschluss mit Auswirkung auf die Investitionszulage ändert oder wenn sich bei den Gebäuden die Anschaffungs-, Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwendungen nachträglich mindern).

Mir ist **bekannt**, dass die Angabe falscher Tatsachen sowie das Unterlassen einer Anzeige über die Änderung der Verhältnisse strafrechtliche Folgen nach sich ziehen können (§§ 263, 264 Strafgesetzbuch).

Mir ist **bekannt**, dass die von mir in diesem Antrag angegebenen Tatsachen sowie die Tatsachen, die ich unverzüglich anzuzeigen habe, **subventionserhebliche Tatsachen** im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs sind, soweit es sich um Investitionen im Betriebsvermögen handelt.

Außerdem ist mir bekannt, dass zu den subventionserheblichen Tatsachen insbesondere etwaige Sachverhalte gehören, die durch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Investitionszulage. Das gilt auch für nachträgliche Änderungen von Vereinbarungen oder Rechtshandlungen, die mit dem Ziel vorgenommen werden, den Zeitpunkt des Investitionsbeginns oder des Investitionsabschlusses in eine Zeit, die eine Investitionszulage oder eine höhere Investitionszulage bewirkt, zu verlegen, um dadurch eine Investitionszulage oder eine höhere Investitionszulage zu erlangen.

# Erläuterungen

## zum Antrag auf Investitionszulage nach § 3 Investitionszulagengesetz 1999 für Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden für das Kalenderjahr 2002

### I. Anspruchsberechtigte

Die Investitionszulage wird unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes gewährt, die begünstigte Investitionen (vgl. Abschnitt II) vornehmen.

Bei Gesellschaften (z.B. bei Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, atypisch stillen Gesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts) und Gemeinschaften (z.B. Erbgemeinschaften) sind nicht die Gesellschafter oder Mitglieder der Gemeinschaft, sondern ist die Gesellschaft oder Gemeinschaft anspruchsberechtigt.

Zu den Steuerpflichtigen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes gehören neben Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung auch Genossenschaften und wirtschaftliche Vereine. Anspruchsberechtigt sind auch Vermietungsgenossenschaften und -vereine im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 des Körperschaftsteuergesetzes. Andere Körperschaftsteuerpflichtige, die nach § 5 des Körperschaftsteuergesetzes z.B. wegen Verfolgens kirchlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit sind, sind anspruchsberechtigt, soweit sie einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes unterhalten.

In den Fällen einer Gesamtrechtsnachfolge tritt der Rechtsnachfolger hinsichtlich der Anspruchsberechtigung in die Stellung seines Rechtsvorgängers ein, soweit nicht der Rechtsvorgänger die Investitionszulage zulässigerweise beantragt hat.

Anspruchsberechtigt ist nur der bürgerlich-rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer, der die Anschaffungskosten, soweit sie auf nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts vom Veräußerer durchgeführte nachträgliche Herstellungsarbeiten entfallen, nachträglichen Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwendungen getragen hat. Demnach ist z.B. der Mieter einer Wohnung nicht anspruchsberechtigt.

### II. Begünstigte Investitionen

Begünstigte Investitionen sind

- nachträgliche Herstellungsarbeiten an Gebäuden,
- die Anschaffung von Gebäuden, soweit nachträgliche Herstellungsarbeiten nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts vom Veräußerer durchgeführt werden und
- Erhaltungsarbeiten an Gebäuden.

Unter Gebäuden sind auch Eigentumswohnungen, im Teileigentum stehende Räume und andere Gebäudeteile, die selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind (im Folgenden als Gebäude bezeichnet), zu verstehen.

Nachträgliche Herstellungsarbeiten an Gebäuden, die Anschaffung von Gebäuden, soweit nachträgliche Herstellungsarbeiten nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts vom Veräußerer durchgeführt werden, und Erhaltungsarbeiten an einem Gebäude sind nur investitionszulagenbegünstigt, wenn das Gebäude vor dem 1. Januar 1991 fertig gestellt worden ist.

Die Gebäude müssen mindestens fünf Jahre nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten bzw. der Erhaltungsarbeiten der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen. Dies bedeutet nicht, dass der Anspruchsberechtigte die Wohnung zu diesem Zeitpunkt bereits tatsächlich entgeltlich zu Wohnzwecken überlassen muss. Es ist ausreichend, wenn die Wohnung zur entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken bereit gehalten und anschließend vermietet wird. Wird das Gebäude vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums entgeltlich oder unentgeltlich übertragen, ist diese Voraussetzung für den Rest des Fünfjahreszeitraums vom Rechtsnachfolger zu erfüllen.

Bei der Anschaffung ist ein Gebäude nur investitionszulagenbegünstigt, wenn kein anderer Anspruchsberechtigter für dasselbe Gebäude Investitionszulage in Anspruch nimmt (z.B. der Veräußerer). Bei nachträglichen Herstellungsarbeiten an Gebäuden sowie bei der Anschaffung von Gebäuden, bei der nachträgliche Herstellungsarbeiten nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts vom Veräußerer durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Investitionszulage, wenn der Anspruchsberechtigte selbst und im Veräußerungsfall der Erwerber erhöhte Absetzungen nach §§ 7h oder 7i des Einkommensteuergesetzes in Anspruch nimmt. Wird eine Investitionszulage nach § 3 des Investitionszulagengesetzes 1999 in Anspruch genommen, kann für dieselben nachträglichen Herstellungsarbeiten oder Erhaltungsarbeiten keine erhöhte Investitionszulage nach § 3a des Investitionszulagengesetzes 1999 gewährt werden.

### III. Investitionszeitraum

Nachträgliche Herstellungsarbeiten, Erhaltungsarbeiten und die Anschaffung von Gebäuden, soweit nachträgliche Herstellungsarbeiten nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts vom Veräußerer durchgeführt werden, sind nur investitionszulagenbegünstigt, wenn die Arbeiten nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen werden.

Nachträgliche Herstellungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten an einem Gebäude sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem sie beendet worden sind. Entsprechendes gilt bei der Anschaffung eines Gebäudes, wenn nur die auf nachträgliche Herstellungsarbeiten entfallenden Anschaffungskosten investitionszulagenbegünstigt sind.

### IV. Bemessungsgrundlage und Investitionszulagensatz

Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage ist die Summe der Anschaffungskosten, soweit sie auf nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts vom Veräußerer durchgeführte nachträgliche Herstellungsarbeiten entfallen, nachträglichen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen der im Kalenderjahr abgeschlossenen begünstigten Investitionen, soweit sie die vor dem 1. Januar 1999 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwendungen sowie die entstandenen Teilerstellungskosten übersteigen. In den Kalenderjahren 1999, 2000 und 2001 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwendungen sowie entstandene Teilerstellungskosten, für die bereits für die Jahre 1999, 2000 und 2001 eine Investitionszulage gewährt wurde, gehören nicht zur Bemessungsgrundlage für das Kalenderjahr 2002. Im Kalenderjahr 2002 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwendungen sowie im Kalenderjahr 2002 entstandene Teilerstellungskosten können bei der Beantragung der Investitionszulage in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Geleistete Zahlungen für noch nicht entstandene Teilerstellungskosten sind nicht investitionszulagenbegünstigt.

Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören

- Anschaffungskosten eines Gebäudes, für das ein anderer Investitionszulage in Anspruch genommen hat sowie
- Aufwendungen für nachträgliche Herstellungsarbeiten, für die vom Anspruchsberechtigten oder einem anderen erhöhte Absetzungen in Anspruch genommen werden.

Auch bei Investitionen im Betriebsvermögen ist die Bemessungsgrundlage für das Kalenderjahr zu ermitteln.

**Anschaffungskosten** eines Gebäudes sind alle Aufwendungen, die geleistet werden, um es zu erwerben und in einen seiner Zweckbestimmung entsprechenden Zustand zu versetzen. Zu den Anschaffungskosten gehören der Anschaffungspreis und die Nebenkosten der Anschaffung, soweit sie dem Gebäude einzeln zugeordnet werden können. Nicht dazu gehören die Finanzierungskosten (z.B. Kreditzinsen, Disagio). Aufwendungen, die auf Modernisierungsmaßnahmen entfallen, die vom Veräußerer des Gebäudes oder in dessen Auftrag durchgeführt werden, gehören zu den Anschaffungskosten. Diese sind beim Erwerber investitionszulagenbegünstigt, soweit sie auf nachträgliche Herstellungsarbeiten entfallen, die nach rechtswirksamem Abschluss des Kaufvertrags oder gleichstehenden Rechtsakts durchgeführt werden.

**Nachträgliche Herstellungskosten** für ein Gebäude sind alle Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für nachträgliche Herstellungsarbeiten am Gebäude entstehen. Dazu gehören z.B. Materialkosten und Fertigungskosten, nicht aber Zinsen für Fremdkapital.

**Erhaltungsaufwendungen** für ein Gebäude sind alle Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Erhaltung und Erneuerung von Teilen eines Gebäudes entstehen und nicht nachträgliche Herstellungskosten sind.

Ein Vorsteuerbetrag gehört nicht zur Bemessungsgrundlage, soweit er bei der Umsatzsteuer abgezogen werden kann.

Die begünstigten Aufwendungen können für jedes Gebäude nur bis zu insgesamt 614 EUR je Quadratmeter Wohnfläche im Zeitraum 1999 bis 2004 berücksichtigt werden. Maßgebend ist die zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahmen vorhandene Wohnfläche. Die Wohnfläche ist in sinngemäßer Anwendung der §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung zu ermitteln. Betreffen nachträgliche Herstellungsarbeiten oder Erhaltungsarbeiten mehrere Teile eines Hauses, die selbstständige Wirtschaftsgüter sind (unterschiedlich genutzte Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume), sind die investitionszulagenbegünstigten und nicht investitionszulagenbegünstigten Aufwendungen nach dem Verhältnis der Nutzflächen dieser Wirtschaftsgüter aufzuteilen.

Bei vor dem 1. Januar 2002 begonnenen Investitionen ist von der Summe der begünstigten Aufwendungen, die unter Berücksichtigung des Förderhöchstbetrags verbleibt, ein Selbstbehalt von 2.556 EUR für das Kalenderjahr 2002 abzuziehen. Bei nach dem 31. Dezember 2001 begonnenen Investitionen können begünstigte Aufwendungen im Rahmen des Förderhöchstbetrags für jedes Gebäude nur berücksichtigt werden, soweit sie insgesamt in den Jahren 2002 bis 2004 50 EUR je Quadratmeter Wohnfläche übersteigen.

Zum Investitionsbeginn vgl. Zeilen 35 bis 38 des Antragsvordrucks. Die Investitionszulage beträgt 15 v.H. der Bemessungsgrundlage.

#### Beispiel:

A hat an einem Mietwohngebäude mit 400 m<sup>2</sup> Wohnfläche in Erfurt (Baujahr 1962) in den Jahren 2001 und 2002 die Fassade erneuert. Im Jahr 2001 werden 220.030,87 DM (= 112.500 EUR) Anzahlungen auf Erhaltungsarbeiten geleistet, die restlichen Erhaltungsaufwendungen im Jahr 2002 betragen 50.000 EUR. Außerdem wird im Jahr 2002 mit der Erneuerung des Daches begonnen, die im selben Jahr abgeschlossen wird. Die Aufwendungen hierfür betragen 120.000 EUR. A beantragt Investitionszulage für das Jahr 2002. A hat für die im Jahr 2001 geleisteten Anzahlungen bereits Investitionszulage erhalten.

#### Investitionszulage 2002:

##### Vor dem 1. Januar 2002 begonnene Investition

Erhaltungsaufwendungen insgesamt	162.500 EUR
Anzahlungen, für die in 2001 Investitionszulage gewährt worden ist	- 112.500 EUR
Zwischensumme	50.000 EUR
Berechnung des Förderhöchstbetrags 614 EUR/m <sup>2</sup> x 400 m <sup>2</sup> =	245.600 EUR
begünstigte Aufwendungen des Jahres 2001	- 112.500 EUR
verbleibender Förderhöchstbetrag	133.100 EUR

Die Aufwendungen in Höhe von 50.000 EUR sind zu berücksichtigen, da der Förderhöchstbetrag nicht überschritten wird.

begünstigte Aufwendungen	50.000 EUR
abzüglich Selbstbehalt	- 2.556 EUR
Zwischensumme	47.444 EUR

##### Nach dem 31. Dezember 2001 begonnene Investition

Erhaltungsaufwendungen insgesamt	120.000 EUR
Berechnung des Förderhöchstbetrags 614 EUR/m <sup>2</sup> x 400 m <sup>2</sup> =	245.600 EUR
bereits begünstigte Aufwendungen insgesamt (112.500 EUR + 50.000 EUR)	- 162.500 EUR
verbleibender Förderhöchstbetrag	83.100 EUR
Die Aufwendungen in Höhe von 120.000 EUR sind nur in Höhe des verbleibenden Förderhöchstbetrags von 83.100 EUR zu berücksichtigen.	
begünstigte Aufwendungen	83.100 EUR
abzüglich Selbstbehalt (400 m <sup>2</sup> x 50 EUR/m <sup>2</sup> )	- 20.000 EUR
Zwischensumme	63.100 EUR
Bemessungsgrundlage (47.444 EUR + 63.100 EUR)	110.544 EUR
Investitionszulage 15 v.H.	<u>16.581,60 EUR</u>

#### V. Auswirkungen der Investitionszulage auf die Besteuerung des Anspruchsberechtigten

Die Investitionszulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindert nicht die Bemessungsgrundlage für die Absetzungen für Abnutzung und nicht die abzugsfähigen Erhaltungsaufwendungen.

#### VI. Antragsverfahren

Die Investitionszulage wird **auf Antrag** für die begünstigten Investitionen des Kalenderjahrs festgesetzt.

Der Antrag ist nach **amtlichem Vordruck** bei dem für die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer **zuständigen Finanzamt** zu stellen. Das gilt auch in den Fällen der gesonderten Feststellung. Im Fall der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte ist der Antrag bei dem für die Feststellung zuständigen Finanzamt zu stellen. Bei der atypisch stillen Gesellschaft hat der Inhaber des Handelsgeschäfts den Antrag bei dem für die Feststellung zuständigen Finanzamt zu stellen. Der Antrag ist nur wirksam, wenn er vom Anspruchsberechtigten **eigenhändig unterschrieben** worden ist.

Der Antrag kann innerhalb der vierjährigen Festsetzungsfrist gestellt werden. Diese beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Investitionen abgeschlossen wurden, Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwendungen geleistet wurden sowie Teilerstellungskosten entstanden sind. Der Antrag für das Kalenderjahr 2002 kann deshalb bis zum 31. Dezember 2006 gestellt werden.

In dem Antrag sind die Investitionen, für die eine Investitionszulage beantragt wird, so **genau zu bezeichnen**, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist. Das gilt auch, wenn eine Investitionszulage für Anzahlungen auf Anschaffungskosten, Anzahlungen auf Erhaltungsaufwendungen oder für Teilerstellungskosten beantragt wird.

In dem Antrag sind außerdem alle weiteren Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere die Anschaffungs- oder nachträglichen Herstellungskosten, Erhaltungsaufwendungen, Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Erhaltungsaufwendungen und Teilerstellungskosten der begünstigten Investitionen anzugeben, für die eine Investitionszulage beantragt wird. Die Angaben können auch nachgeholt, ergänzt oder berichtigt werden, solange für das Kalenderjahr ein Investitionszulagenbescheid noch nicht erteilt ist oder nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften noch geändert werden kann. Sind in dem Antrag Investitionen des Kalenderjahrs nicht aufgeführt, so kann unter denselben Voraussetzungen ein entsprechender Antrag nachgeholt werden.

#### VII. Festsetzung und Auszahlung der Investitionszulage

Die Investitionszulage wird nach Ablauf des Kalenderjahrs vom Finanzamt in einem Bescheid festgesetzt und innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheids ausgezahlt. Der Anspruchsberechtigte kann den Bescheid mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs anfechten.

#### VIII. Rückzahlung der Investitionszulage

Entfallen nach Bescheiderteilung die Anspruchsvoraussetzungen oder wird festgestellt, dass sie von Anfang an nicht vorgelegen haben, wird der Investitionszulagenbescheid aufgehoben oder zu Ungunsten des Anspruchsberechtigten geändert. Die Rückzahlung muss in der Regel innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Aufhebungs- oder Änderungsbescheids erfolgen.

Der Rückforderungsanspruch ist zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt, sofern die Anspruchsvoraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen haben, am Tag der Auszahlung der Investitionszulage, bei späterem Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen am Tag des Wegfalls. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat 0,5 v.H. des auf volle 50 EUR abgerundeten Betrags.

Wird die Investitionszulage nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags zurückgezahlt, entstehen Säumniszuschläge. Sie betragen für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 v.H. des rückständigen auf volle 50 EUR abgerundeten Betrags.

#### IX. Auskünfte

Weitere Einzelheiten zur Anwendung des §3 des Investitionszulagengesetzes 1999 können Sie dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. August 1998 (Bundessteuerblatt 1998 Teil I S. 1114) entnehmen. Auskünfte können Ihnen auch die Angehörigen der steuerberatenden Berufe und die Finanzämter erteilen.